

Das Grundscheema zur Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis

Inhaber einer FE aus einem „EU-/ EWR-Staat“



Keine Umschreibepflicht.
In EU- oder EWR-Staaten erteilte Fahrerlaubnisse gelten weiterhin)

Inhaber einer FE aus einem „Listenstaat“



Umschreibepflicht
bei Verlegung des Wohnsitzes in das Bundesgebiet
innerhalb von 6 Monaten*

Inhaber einer FE aus einem „Drittstaat“



Umschreibepflicht
bei Verlegung des Wohnsitzes in das Bundesgebiet
innerhalb von 6 Monaten*



Nach Ablauf der 6 – Monatsfrist = „Fahren ohne Fahrerlaubnis“
(ggf. Straftat gemäß § 21 StVG !)



Antragsfrist:

Antragsfrist:

keine

keine



In der Regel keine Fahrausbildung und keine Prüfung erforderlich

Fahrausbildung entfällt, jedoch theoretische und praktische Fahrprüfung erforderlich



Mit Umschreibung (ggf. nach Fahrprüfung gemäß Liste):
Erteilung der Fahrerlaubnis

Nach Bestehen der Prüfungen: Erteilung der Fahrerlaubnis

*** Ausnahmeregelung:**

Wenn der Aufenthalt ab Einreise **nachweislich** nicht länger als 12 Monate andauert (z.B. gemäß Bestätigung durch hiesigen Arbeitgeber) **kann** gemäß § 29 Abs. 1 FeV (Fahrerlaubnis-Verordnung) **evtl.** eine Ausnahmegenehmigung durch das Landratsamt München erteilt werden.

Antragstellung am Landratsamt München. Hierzu erforderlich:

- Reisepass mit Visum
- Ausländischer Führerschein
- Bestätigung über Aufenthaltsdauer (z.B. Austauschprogramm, Arbeitgeber)
- mit Zusicherung der Ausreise spätestens nach 12 Monaten ab Einreisedatum.
- 50 € Gebühr